

Bausteine für ein Hygienekonzept für
Gemeindehäuser und kirchliche Gebäude unter den
Bedingungen der Corona-Pandemie

Bausteine für ein Hygienekonzept für
Gemeindehäuser und kirchliche Gebäude unter den
Bedingungen der Corona-Pandemie

|

**Hygienekonzept der St. Thomasgemeinde Hannover,
Oberricklingen für Gemeindehaus und kirchliche Gebäude
unter den Bedingungen der Corona-Pandemie**

ARBEITSPLATZGESTALTUNG

Büroarbeit kann im kirchlichen Gebäude durchgeführt werden, solange Sekretärin, Pastorinnen und Diakon ihr jeweiliges Büro alleine nutzen. Publikumsverkehr ist so weit es geht zu vermeiden. Sollte die private gesundheitliche Situation (auch von Familienmitgliedern) es erforderlich machen, ist im Homeoffice zu arbeiten, sollten alle in Betracht kommenden digitalen Möglichkeiten (VPN-Anschlüsse, Telefonumleitungen, Telefon- und Videokonferenzen) genutzt werden.

Durch folgende Maßnahmen der Arbeitsorganisation wird dafür gesorgt, dass sich Mitarbeitende nur bei konkretem Bedarf und unter Wahrung des vorgeschriebenen Mindestabstands am Arbeitsplatz begegnen und auch zu externen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird:

- ⇒ Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt außerhalb der Dienstzeiten der sonstigen Beschäftigten und außerhalb der Nutzungszeiten der kirchlichen Räumlichkeiten
- ⇒ Dienstliche Absprachen erfolgen in der wöchentlichen Dienstbesprechung, bei der der Mindestabstand zwischen den MitarbeiterInnen eingehalten wird
- ⇒ Die Mitarbeitenden werden ausdrücklich dazu angehalten, die vorgeschriebenen Mindestabstände zu anderen Personen einzuhalten

ARBEITSMITTEL/WERKZEUGE

Arbeitsmittel und Werkzeuge sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfektion insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen (z.B. Telefon, Tastatur, Maus, Schreibtischfläche, Werkzeuge).

EINHALTUNG DER VORGESCHRIEBENEN ABSTANDSREGELUNGEN

Bei allen gemeindlichen Aktivitäten ist darauf zu achten, dass der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Meter besser sogar 2 Meter zwischen Personen eingehalten wird. Dazu werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- ⇒ Hinweisplakat „Wir geben aufeinander acht“ beim Eintritt in kirchliche Gebäude
- ⇒ Abstandsmarkierungen in Bereichen, in denen sich regelmäßig Personenansammlungen bilden (Eingangsbereich von Kirche und Gemeindehaus)
- ⇒ die jeweilige Gruppenleitung ist verantwortlich dafür, dass die Hygienemaßnahmen eingehalten werden (Abstandswahrung, Händedesinfektion und geordnetes Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten).

- ⇒ Vorbereitung der zu nutzenden Räume durch Aufstellung von Tischen und Stühlen mit den erforderlichen Mindestabständen (bei Bänken sind Sitzplätze entsprechend zu markieren)
- ⇒ Inhaltliche Angebote der derzeitigen Gefährdungssituation anpassen (z.B. möglichst auf Singen und Bewegungsangebote in geschlossenen Räumen verzichten).
- ⇒ Wenn Abstandsregelungen nicht zuverlässig eingehalten werden können oder entsprechende landesrechtliche Regelungen dies vorsehen, sind Mitarbeitende und Teilnehmende bei kirchengemeindlichen Veranstaltungen / Aktivitäten dazu verpflichtet, Mund-/Nasen-Bedeckungen zu tragen
- ⇒ In Niedersachsen sollen in geschlossenen Räumen Mund-Nase-Bedeckungen getragen werden.
- ⇒ Freiwilliges Tragen von Mund-/Nase-Bedeckungen einzelner Personen wird unterstützt.

LÜFTEN

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften von Räumen. In Veranstaltungs- und Sitzungsräumen ist mindestens vor und nach der Nutzung – bei längerer Nutzung auch in den Pausen- eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster oder Türen über mindestens fünf Minuten vorzunehmen. Bei kleineren Räumen muss entsprechend länger und häufiger gelüftet werden.

In Raum 1 und 2 sowie im Jugendraum soll alle halbe Stunde mindestens fünf Minuten gelüftet werden. Das Gleiche gilt auch für Büroräume.

ZUSÄTZLICHE HYGIENEMASSNAHMEN

Bei Bedarf werden Desinfektionsspender in folgenden Bereichen aufgestellt:

- ⇒ in Eingangsbereichen von Gebäuden (dazu ist ein mobiler Desinfektionsmittelspender angeschafft worden)
- ⇒ in den Toiletten ist Seife in Spendern vorhanden und Schilder zur richtigen Handreinigung werden aufgehängt.

Desinfektionsmittel sind nur auf trockener Haut wirksam und müssen genauso gründlich in die Hände eingerieben werden wie Seife (ca. 30 Sekunden). Ein Plakat zur Anwendung von Handdesinfektionsmitteln wird in unmittelbarer Nähe des Desinfektionsmittelspenders aufgehängt. Die Toiletten und Küchen sind mit Seifenspender, Einwegtüchern zum Abtrocknen und einem Entsorgungskorb für die Papiertücher auszustatten. Der Vorrat an Seife, Papiertüchern, Putzmitteln und Desinfektionsmitteln wird regelmäßig überprüft.

Die Reinigungsintervalle für folgende Bereiche werden angepasst:

- ⇒ Sanitäreinrichtungen
- ⇒ regelmäßig genutzte Oberflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter)
- ⇒ Gemeinschaftsräume und Räume mit Publikumsverkehr (insbesondere Tischoberflächen)

Abhängig von der Nutzung der Räume werden diese Bereiche nach der jeweiligen Nutzung mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigern gereinigt. Solange der Küster nicht im Dienst ist, trägt die jeweilige Gruppenleitung dafür Sorge.

Eine Desinfektion ist nicht zwingend erforderlich.

EINSCHRÄNKUNG DER KONTAKTE IM RAHMEN DER GEMEINDEARBEIT

Abhängig von der aktuell geltenden Fassung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie werden die erforderlichen Maßnahmen zur Einschränkung von Kontakten in kirchlichen Gebäuden umgesetzt. Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen ist nur möglich, wenn die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für die Art der Veranstaltung kein Verbot vorsieht und die aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Bestehen Unklarheiten, ob bestimmte Veranstaltungen in der geplanten Weise stattfinden dürfen und geben auch die Handlungsempfehlungen der Landeskirche im Internet keine Hinweise, wird dies im Einzelfall mit dem örtlich zuständigen Ordnungsamt bzw. mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt.

VORÜBERGEHENDE DOKUMENTATION VON KONTAKTDATEN

Die Kontaktdaten der Personen (Vor- und Zuname, Telefonnummer), die die kirchlichen Gebäude betreten werden weitestmöglich dokumentiert, um im Bedarfsfall Infektionsketten weiter verfolgen zu können. Die Personen werden über die Maßnahmen informiert, die aktuell in den kirchlichen Gebäuden hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten. Die Dokumentation erfolgt mittels:

- ⇒ Teilnehmerlisten bei kirchlichen Veranstaltungen
- ⇒ Besucherliste für einzelne Besucher im Gemeindebüro

ZEITLICHE ENTZERRUNG

Folgende Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung bei der Nutzung von gemeinsamen Einrichtungen werden getroffen:

- ⇒ Absprachen über zeitversetzte Nutzung des Gemeindehauses durch verschiedene Gruppen bzw. Personen
- ⇒ Zeitliche Absprachen über Küchennutzung und Hygienemaßnahmen
- ⇒ Zeitliche Absprachen über Pausen

HYGIENISCHE SCHUTZMASSNAHMEN IM RAHMEN DER GEMEINDEARBEIT

Zur Vermeidung von Schmierinfektionen werden folgende zusätzliche Maßnahmen ergriffen:

- ⇒ Türen stehen vor Veranstaltungsbeginn auf und werden vom Veranstalter oder sonstigen für Ordnerdienste zuständigen Mitarbeitenden geschlossen
- ⇒ Ablaufpläne und gemeinsam gesprochene Texte werden möglichst elektronisch zur Verfügung gestellt (Beamer) oder auf Papier ausgedruckt (Gesangbücher etc. werden nicht genutzt)
- ⇒ Info-Material und Unterlagen werden zur Einzelnutzung zur Verfügung gestellt
- ⇒ die Teilnehmer nutzen ausschließlich ihre persönlichen oder ihnen persönlich zur Verfügung gestellte Stifte und sonstige Hilfsmittel
- ⇒ Statt Milchkännchen und Zuckerdosen werden abgepackte Einmalprodukte genutzt

NUTZUNG VON FAHRZEUGEN

- ⇒ Fahrdienste werden vorerst eingestellt, soweit Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können
- ⇒ Gemeinsame Dienstfahrten von mehreren Personen (aus verschiedenen Haushalten) in einem PKW werden möglichst vermieden; ist dies nicht möglich, werden Mund-Nase-Bedeckungen genutzt

HANDLUNGSANWEISUNGEN FÜR VERDACHTSFÄLLE AUF COVID-19

Mitarbeitende mit entsprechenden Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten (insbesondere Fieber, Husten und Atemnot), sind aufzufordern, den Dienst umgehend

einzustellen und die Kirchengebäude zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Sollte eine Infektion bestätigt werden, ermittelt und informiert der Vorsitzende des Kirchenvorstandes das örtliche Gesundheitsamt und diejenigen Personen aus dem dienstlichen Umfeld (Mitarbeitende und ggf. Besucher/innen), bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko bestehen könnte.

SCHUTZ BESONDERS GEFÄHRDETER PERSONEN

Der Kirchenvorstand hat gegenüber seinen Mitarbeitenden eine arbeitsvertragliche Schutz- und Fürsorgepflicht. Deshalb muss er dafür sorgen, dass Erkrankungsrisiken und Gesundheitsgefahren im Betrieb für die Mitarbeitenden so gering wie möglich bleiben. Für Mitarbeitende mit Vorerkrankungen (Risikogruppe Covid-19) sollten deshalb bei Bedarf und ärztlicher Indikation Sonderregelungen zu ihrem dienstlichen Einsatz getroffen werden. Hierfür kann der Kirchenvorstand auch die Beratung durch den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin in Anspruch nehmen. Solche Sonderregelungen können nur einvernehmlich zwischen dem Kirchenvorstand und den betroffenen Mitarbeitenden nach Abwägung der Risiken und betrieblichen Bedürfnisse getroffen werden.

Auch Mitarbeitende können sich bei Bedarf individuell vom Betriebsarzt zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition beraten lassen (Wunschvorsorge). Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Sofern der/die Mitarbeitende einwilligt, schlägt der Betriebsarzt / die Betriebsärztin dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.

PERSÖNLICHE HYGIENE

Mitarbeitende werden angewiesen, sich selbst und andere zu schützen durch folgende Hygienemaßnahmen:

1. Händewaschen oder -desinfektion (beim Ankommen im kirchlichen Gebäude, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Nießen und Husten)
2. Gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden gründlich einseifen, abwaschen und mit Einmaltüchern trocknen)
3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

4. Auf Händeschütteln verzichten
5. Husten und Niesen in Taschentuch oder Armbeuge
6. Offene Wunden schützen
7. Regelmäßiges Lüften
8. Bei Husten und Fieber zu Hause bleiben
9. Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren
10. Abstand von mindestens 1,5 – 2 Metern zu anderen Personen einhalten
11. Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden
12. Öffentliche Verkehrsmittel vermeiden oder notfalls Mund-/Nasenschutz tragen

UNTERWEISUNG UND AKTIVE KOMMUNIKATION

Die Mitarbeitenden (auch Ehrenamtliche) werden durch folgende Maßnahmen über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen unterrichtet:

- ⇒ Aushängen des Plakates „Wir geben aufeinander acht“ an geeigneten Stellen in den kirchengemeindlichen Gebäuden

- ⇒ Aushängen von Hinweisen zum Gründlichen Händewaschen in Toiletten
- ⇒ Aushängen der „Fünf Schritte zur Händehygiene“ an Desinfektionsspendern
- ⇒ Unterrichtung der Mitarbeitenden über das Hygienekonzept
- ⇒ Regelmäßige Unterrichtung der Mitarbeitenden über Veränderungen von Schutzmaßnahmen
- ⇒ Persönliche Unterweisung der Mitarbeitenden durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes